

32-Gewerbeangelegenheiten

Von: Kolle, Daniel <daniel.kolle@verdi.de>
Gesendet: Sonntag, 9. September 2018 00:30
An: 32-Gewerbeangelegenheiten
Cc: Koeln@DGB.de; Munkler, Britta; koeln@katholikenausschuss.de; vorstand@kirche-koeln.de
Betreff: AW: Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 / Anträge der Interessengemeinschaften der Stadtteile
Anlagen: 20180907 Stellungnahme_final.pdf

Sehr geehrter Herr Brandt,
 sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittle ich ihnen die angekündigte Stellungnahme vorab. Das Original ist ab Montag auf dem Postweg an Sie unterwegs.

Mit freundlichen Grüßen
 Daniel Kolle

Daniel Kolle
 Bezirksgeschäftsführer

ver.di-Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
 Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln

Büro: 5. Etage, Raum 32
 Telefon: 0221 / 48 55 8 - 333
 Fax: 0221 / 48 55 8 - 309
 PC-Fax: 01805 / 83 73 43-2 42 60 (Festnetzpreis 14 ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
 Mobil: 0160 / 53 63 118

E-Mail: daniel.kolle@verdi.de
 Internet: <http://koeln-bonn-leverkusen.verdi.de>



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

// Diese eMail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet. //

Von: Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE <Gewerbeangelegenheiten@STADT-KOELN.DE>
Gesendet: Mittwoch, 29. August 2018 14:22
An: Philip.Reichardt@koeln.ihk.de; joerg.hamel@ehdv.de; Koeln@DGB.de; Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>; Kolle, Daniel <daniel.kolle@verdi.de>; elisabeth.slapio@koeln.ihk.de; koeln@katholikenausschuss.de; vorstand@kirche-koeln.de; stetefeld@hwk-koeln.de
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018 / Anträge der Interessengemeinschaften der Stadtteile

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Interessengemeinschaften der Kölner Stadtteile haben vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 07.06.2018 noch Anträge auf Genehmigung verkaufsoffener Sonntage für das Jahr 2018 gestellt.

Im Einzelnen sind das die Stadtteile Neustadt-Süd, Severinsviertel, Sürth, Rodenkirchen, Braunsfeld, Lindenthal, Sülz/Klettenberg und Porz-Mitte.

Die Termine und die Begründungen der Interessengemeinschaften der Stadtteile stehen Ihnen unter dem [Link](#) zum Download bereit.

Ich beabsichtige dem Rat der Stadt Köln für seine Sitzung am 27.09.2018 den Entwurf einer Rechtsverordnung zu seiner endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW habe ich Sie vor der Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage zu beteiligen/anzuhören.

Ich möchte Sie bitten, zu den Anträgen bis spätestens 05.09.2018 ggf. Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Peter Brandt

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeabteilung (321/1)
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Telefon: 0221/221-26447

Telefax: 0221/221-26480

[Mailto:gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@stadt-koeln.de)

Internet: www.stadt-koeln.de

Monatlich aktuelle Informationen Ihrer Stadtverwaltung in unserem Newsletter! [Newsletter](#)
[Anmeldung](#)



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Daniel Kolle

Bezirksgeschäftsführer

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Köln
Herr Peter Brandt
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeabteilung (321/1)
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 333

Telefax: 309

PC-Fax: 01805 / 837343 24260*

Mobil: 0160 / 53 63 118

daniel.kolle@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

7. September 2018

0445/BGF/dk/mk

Stellungnahme zu den beabsichtigten Verkaufsöffnungen 2018 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Brandt,

ich gestatte mir zunächst die Anmerkungen, das mit Blick auf den Umfang der vorgelegten Unterlagen, die Art der Darstellung der Informationen über aufwändige Downloads und die mehr als knappe Frist für ein ordentliches Anhörungsverfahren, gelinde gesagt, eine Zumutung sind. Den Unterlagen war zudem kein Entwurf der beabsichtigten Verordnung beigefügt. Bezogen auf die fehlende Vorlage leidet das Anhörungsverfahren nach meiner Auffassung somit bereits an einem Formmangel, da für uns überhaupt nicht ersichtlich ist, welche Anträge von Handelsverbänden, Werbe- und Standortgemeinschaften seitens der Stadt Köln konkret für die Beschlussfassung in einer Verordnung vorgesehen sind, welche zeitliche und räumliche Geltung bestehen soll, usw. De facto nehme ich zu den Anträgen der Werbe- und Standortgemeinschaften und des Handelsverbandes Stellung, was nicht primärer Sinn und Zweck des Anhörungsverfahrens ist!

Dennoch danke ich Ihnen für die Information über die Termine beantragter Sonntagsöffnungen für das Jahr 2018. Mit E-Mail vom 29. August 2018 teilten Sie uns unkonkret mit, dass Sie den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für verschiedene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Köln beabsichtigen und baten um eine Stellungnahme.

Zu der geplanten Sonntagsöffnung erhebe ich Bedenken und nehmen zunächst allgemein wie folgt Stellung (Ziffer 1), um dann im Folgenden zu den einzelnen Sonntagsöffnungen konkret Stellung zu nehmen (Ziffern 2-9).

1. Der Schutz des arbeitsfreien Sonntags nach dem Grundgesetz und der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Anreiseinformationen:

Deutsche Bahn AG:
Bahnhof Köln West

Straßenbahnlinien:
3, 4 oder 5 (fährt über U-Bahn-Haltestelle Hauptbahnhof Richtung Ossendorf - Fahrzeit 4 min.) Haltestelle Hans-Böckler-Platz / Bf West

IBAN DE36500500000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min

Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen.

Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der jüngsten Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen jüngst wie folgt konkretisiert:

„Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Bejahung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann. Eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Ladenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, genügt daher nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen.“

OVG NRW, Beschlüsse vom 27. April 2018 – 4 B 571/18 – und vom 4. Mai 2018 – 4 B 590/18.

Diesen Maßstab zugrunde gelegt ist die Begründung und Rechtmäßigkeit für die beantragten Sonntagsöffnungen teilweise nicht tragfähig. An einer Prüfung der zuständigen Ordnungsbehörde mangelt es scheinbar sogar gänzlich.

2. Neustadt Sürth

Im Antrag werden mehrere der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW genannten Sachgründe angeführt, ohne dass ausreichend nachvollziehbar erläutert würde, welche Umstände für die Annahme eines konkreten Sachgrundes sprechen und ob dieser hinreichend gewichtig ist. Schon hierin liegt ein erhebliches Begründungsdefizit, denn nach unserer Auffassung erschöpfen sich die Begründungen überwiegend in Allgemeinplätzen.

Die Sonntagsöffnung steht nach unserer Auffassung nicht im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW). Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers, die Kommunen von der durch die Rechtsprechung geforderte Besucherstromprognose,

vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – BVerwG 8 CN 2.14,

zu befreien,

LT-Drs. 17/1046, S. 105,

kann auf diese nicht verzichtet werden. Denn der Ordnungsgeber muss sicherstellen, dass das verfassungsrechtlich grundierte Regel-Ausnahme-Verhältnis auch im Falle einer Sonntagsöffnung „im Zusammenhang“ mit Veranstaltungen gewahrt bleibt. In Ermangelung einer Darstellung der Position der Verwaltung oder eines Verordnungsentwurfs, ist der Vorgabe des Gesetzes nicht einmal ansatzweise nachgekommen worden.

Dem Antrag sind nur unzureichende Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu entnehmen. Die Beurteilung der Besucherströme

erschöpft sich in nicht validen Annahmen und stellt gerade keine Gegenüberstellung der Besucherströme im Bezug zwischen Anlass und der beabsichtigten Sonntagsöffnung dar. Dem Ordnungsgeber obliegt es allerdings, sich – nachprüfbar – Gewissheit über die tatsächlichen Begebenheiten im Bereich der Sonntagsöffnung zu verschaffen, weil nur auf dieser Grundlage die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18

Der Antrag genügt insoweit den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung nicht. Uns als Gewerkschaft ist es in Ermangelung dieser Informationen zudem nicht möglich zu überprüfen, ob die Veranstaltung die mit der Sonntagsöffnung verbundene werktägliche Prägung zurücktreten lässt.

Auf die geplante Sonntagsöffnung findet die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW auch deshalb keine Anwendung, weil es an der gesetzlich vorausgesetzten räumlichen Nähe der Sonntagsöffnung zu der anlassgebenden Veranstaltung fehlt.

Die Besichtigung von Krippen kann nicht im Ansatz den Anforderungen an einen tauglichen Anlass für den beabsichtigten Umfang der Verkaufsoffnung darstellen. Auch das dargestellte Programm des Lichtermarktes wird innerhalb der beabsichtigten Öffnungszeiten mit Tageslicht (Sonnenuntergang 15:56 Uhr) keine prägende Wirkung entfalten können. Der Veedelsmarkt auf dem Chlodwigplatz steht alleine für sich nicht in einem engen räumlichen Bezug zur beabsichtigten Verkaufsoffnung.

Schon weil es deshalb an einer räumlichen Nähe von Sonntagsöffnung und Veranstaltung fehlt, wäre eine eingehende Darlegung der räumlichen Verhältnisse und der zu prognostizierenden Besucherströme erforderlich.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Veranstaltung den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen vermag.

Die geplante Sonntagsöffnung dient auch nicht dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW). Denn es ist nicht erkennbar, in welcher Weise der geplante verkaufsoffene Sonntag in der Lage sein soll, das erstrebte Ziel auch nur zu fördern, also der Stärkung des Einzelhandels zu „dienen“. Die allgemeine, für den stationären Einzelhandel einer jeden Kommune ganzjährig bestehende Konkurrenzsituation (auch gegenüber dem Onlinehandel) ist für sich genommen nicht geeignet, eine Ausnahme von der Regel der Sonntags- und Feiertagsruhe zu begründen. Insoweit geht es um das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber.

Zudem werden keine konkreten Anhaltspunkte dafür genannt, wie sich die Situation des Einzelhandels in dem betroffenen Gebiet überhaupt darstellt.

Die Beschreibung einzelner Leerstände kann in keinem Fall eine umfassende Betrachtung und Darstellung ersetzen. Es wird nicht konkret dargetan, welche Effekte durch die Sonntagsöffnung auf die ansässigen Händler erwartet werden. Inwieweit dem beschriebenen Leerstand durch die Sonntagsöffnung konkret begegnet werden soll, ist völlig unklar. Die Begründung erschöpft sich insoweit in allgemeinen Erwägungen, die so auf beinahe jede Sonntagsöffnung zutreffen.

Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW genannten oder gleichwertige Zielsetzungen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen sind. Insbesondere indem in dem Antrag auf eine innerstädtische Konkurrenzsituation abgestellt wird, was dem Charakter nach letztlich nur das Interesse an Umsatzverschiebungen innerhalb ein und derselben Stadt beschreibt. Demnach fehlt es auch an einem für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW). Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung einer „Verödung der Innenstädte“ entgegenwirken,

LT-Drs. 17/1046, S. 108.

Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichts NRW muss nach konkreten Verhältnissen der von der Sonntagsöffnung betroffene Bereich in besonderer Weise betroffen sein. Eine allgemeine beispielsweise durch den Onlinehandel bestehende Konkurrenzsituation ist nicht geeignet, eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Vielmehr muss der Verordnungsgeber konkret darlegen, aus welchen Umständen sich eine „Verödungsgefahr“ ergibt. Insoweit ist alleine der Verweis auf Leerstände unzureichend. Auch auf die angesprochene innerstädtische Konkurrenz kann es in diesem Fall nicht ankommen.

Der Sachgrund einer Belebung der Innenstädte bedingt eine räumliche Begrenzung der Sonntagsöffnung. Allenfalls dürften Verkaufsstellen, die in dem von einer drohenden „Verödung“ konkret betroffenen Bereich ansässig sind, öffnen. Voraussetzung ist jedoch auch dann, dass spezifisch dargelegt wird, warum die Sonntagsöffnung gerade für diesen Bereich im Besonderen eine „belebende“ Wirkung haben könnte. Eine darüberhinausgehende Sonntagsöffnung ist von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW nicht gedeckt. Dazu verweise ich auf die Ausführungen vorab.

Auch mit Blick auf die Zielsetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW, die Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, ergibt sich kein die geplante Sonntagsöffnung rechtfertigender Sachgrund.

Das Regelbeispiel eines öffentlichen Interesses nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW kann nicht allein mit der Anziehungskraft begründet werden, die eine Verkaufsstellenöffnung als solche stets auf Gemeindeeinwohner und auswärtige Besucher ausübt. Hierin kommt letztlich nichts anderes als das

bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer zum Ausdruck.

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird.

Auf die Frage, die die Mail von Herr Hamel an Herrn Brandt vom Mittwoch 29.08.2018 um 13:05 Uhr aufwirft, nämlich welche Tendenzen Herr Hamel vom Handelsverband von Frau Klocke noch nicht bestätigt bekommen hat, finden sich nirgendwo Antworten. Soweit davon ausgegangen werden muss, dass es sich um eine ausgebliebene Bestätigung begründender Momente handelt, bestätigt dies nur meine voran gestellten Argumente.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 16. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

3. Severinsviertel

Angesichts einer potentiellen Verkaufsfläche von 20.165 m² im betroffenen Bereich des Bezirksteilzentrums Südliche Innenstadt, Severinstraße / Bonner Straße sind an eine anlassbegründende Veranstaltung hohe Anforderungen zu richten. Das Gebiet der Verkaufsöffnung ist nirgendwo konkret beschrieben. Alleine darin liegt bereits ein Begründungsmangel. Die vom Veranstalter benannten Flächen sind angesichts unzureichender Angaben zum Gebiet der Verkaufsöffnung ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers, die Kommunen von der durch die Rechtsprechung geforderte Besucherstromprognose,

vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – BVerwG 8 CN 2.14,

zu befreien,

LT-Drs. 17/1046, S. 105,

kann auf diese nicht verzichtet werden.

Denn der Ordnungsgeber muss sicherstellen, dass das verfassungsrechtlich grundierte Regel-Ausnahme-Verhältnis auch im Falle einer Sonntagsöffnung „im Zusammenhang“ mit Veranstaltungen gewahrt bleibt.

Dem Antrag sind nur unzureichende Angaben zu Charakter, Größe und Zuschauerströme der Veranstaltung zu entnehmen. Die Beurteilung der Besucherströme erschöpft sich in der Übernahme der vom Veranstalter genannten Zahlen und stellt keine valide Gegenüberstellung der Besucherströme im Bezug zwischen Anlass und der beabsichtigten Sonntagsöffnung dar. Dem Ordnungsgeber obliegt es allerdings, sich – nachprüfbar – Gewissheit über die tatsächlichen Begebenheiten im Bereich der Sonntagsöffnung zu verschaffen, weil nur auf dieser Grundlage die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18

Der Antrag genügt insoweit den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum bspw. die Kundenfrequenzmessungen, die andere Antragssteller herangezogen haben, gar nicht begutachtet und bemüht werden. Uns als Gewerkschaft ist es in Ermangelung dieser Abwägungen nicht möglich zu überprüfen, ob die Veranstaltung die mit der Sonntagsöffnung verbundene werktägliche Prägung zurücktreten lässt.

Es wird von mir auch in Zweifel gezogen, ob die Lichtinstallationen sich überhaupt unter den Wortlaut des Gesetzes, hier § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW subsumieren lassen, in dem von Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gesprochen wird. Worin konkret in einer Weihnachtsbeleuchtung ein Fest, ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung bestehen soll, erschließt sich nicht.

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der weiterhin vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird. Ungeachtet dessen ist die Darstellung im Antrag auch bemerkenswert dürftig und erschöpft sich gänzlich in Allgemeinplätzen.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 9. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

4. Rodenkirchen

a. Martinsmarkt

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers, die Kommunen von der durch die Rechtsprechung geforderte Besucherstromprognose,

vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – BVerwG 8 CN 2.14,

zu befreien,

LT-Drs. 17/1046, S. 105,

kann auf diese nicht verzichtet werden. Denn der Ordnungsgeber muss sicherstellen, dass das verfassungsrechtlich grundierte Regel-Ausnahme-Verhältnis auch im Falle einer Sonntagsöffnung „im Zusammenhang“ mit Veranstaltungen gewahrt bleibt.

Dem Antrag sind nur unzureichende Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu entnehmen. Die Beurteilung der Besucherströme erschöpft sich einer vagen Schätzung von Anlassbesuchern, lässt konkrete Zahlen zu Kundenströmen gänzlich vermissen und stellt keine valide Gegenüberstellung der Besucherströme im Bezug zwischen Anlass und der beabsichtigten Sonntagsöffnung dar. Dem Ordnungsgeber obliegt es allerdings, sich – nachprüfbar – Gewissheit über die tatsächlichen Begebenheiten im Bereich der Sonntagsöffnung zu verschaffen, weil nur auf dieser Grundlage die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Der Antrag genügt insoweit den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung nicht. Uns als Gewerkschaft ist es in Ermangelung dieser Informationen zudem nicht möglich zu überprüfen, ob die Veranstaltung die mit der Sonntagsöffnung verbundene werktägliche Prägung zurücktreten lässt.

Es wird von mir auch in Zweifel gezogen, dass sich ein Umzug von „Sankt Martin“ überhaupt unter den Wortlaut des Gesetzes, hier § 6 Abs. 1 Ziffer 1 LÖG NRW subsumieren lässt, in dem von Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gesprochen wird. Worin konkret außer den Veranstaltungen auf dem Maternusplatz und dem Rheingalerie-Platz in dem beschriebenen Anlass ein Fest, ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung bestehen soll, erschließt sich nicht. Wir weisen explizit darauf hin, dass ähnliche Konzeptionen in den Gerichtsverfahren 2016 und 2017 vom Verwaltungsgericht Köln bereits als Anlassbezug abgelehnt wurden. Insbesondere aufgrund des potentiellen Flächenumfangs von 12.685 m² an Verkaufsflächen ist ein ebenso umfangreicher und gewichtiger Anlass zu fordern. Dieser ist nicht ersichtlich.

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der weiterhin vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird. Ungeachtet dessen ist die Darstellung im Antrag auch bemerkenswert dürftig und erschöpft sich gänzlich in Allgemeinplätzen.

Bemerkenswert ist im Kontext wiederum die Begründung der Antragssteller. Dort heißt es: „Die Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage tragen dazu bei, die neuen Bürgerinnen und Bürger in das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben von Rodenkirchen einzubinden und ihnen vielfältige und attraktive, stationäre Versorgungsstrukturen in ihrem Lebensumfeld und eine deutliche Alternative zum wachsenden Online-Handel aufzuzeigen. Hier wurden immer wieder vom örtlichen Handel positiv erwähnt, dass die drei Sonntagsöffnungen im Jahr in der Vergangenheit Besucher aus anderen Stadtteilen angezogen hatten und dies nachweislich zur Neukundengewinnung beigetragen hat. Diese belegt, dass Sonntagsöffnungen die Strukturen des Rodenkirchener Einzelhandels stärken und fördern.“

Da dies Begründungslinien sind, mit denen sich die Rechtsprechung aktuell bereits umfassend und insbesondere ablehnend auseinandergesetzt hat, kann auf derartige Begründungen nicht überzeugend zurückgegriffen werden. Auch hier sei darauf verwiesen, dass die Konkurrenz zu anderen Stadtteilen und die Abwerbung entsprechender Kundenströme dem Sinn und Zweck des Gesetzes wohl gänzlich wi-

dersprechen wird und gerade kein öffentliches Interesse daran bestehen kann, dass Umsätze in einem Stadtteil zu Umsatzverlusten in einem anderen Stadtteil führen. Was daran konkret eine Förderung sein soll, erschließt sich bereits im Ansatz nicht. Auch politisch halten wir diese Begründung für äußerst fragwürdig, da sie gerade zu einem „Rennen“ um Sonntagsöffnungen führen würde, versucht jeder Stadtteil die Vorteile des anderen durch Sonntagsöffnungen wieder auszugleichen. Dies wird dem Schutzzweck des Gesetzes nicht ansatzweise gerecht.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 4. November 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

b. Winterzauber

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 - 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers, die Kommunen von der durch die Rechtsprechung geforderte Besucherstromprognose,

vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – BVerwG 8 CN 2.14,

zu befreien,

LT-Drs. 17/1046, S. 105,

kann auf diese nicht verzichtet werden. Denn der Verordnungsgeber muss sicherstellen, dass das verfassungsrechtlich grundierte Regel-Ausnahme-Verhältnis auch im Falle einer Sonntagsöffnung „im Zusammenhang“ mit Veranstaltungen gewahrt bleibt.

Dem Antrag sind nur unzureichende Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu entnehmen. Im Verhältnis zur beantragten Sonntagsöffnung am 4. November 2018 wird der verkaufsoffene Bereich laut Kartenmaterial ausgeweitet, ohne dass es in der Begründung des Anlassbezuges besondere Abweichungen voneinander gibt, die dies rechtfertigen. Die Beurteilung der Besucherströme erschöpft sich einer vagen Schätzung von Anlassbesuchern, lässt konkrete Zahlen zu Kundenströmen gänzlich vermissen und stellt keine valide Gegenüberstellung der Besucherströme im Bezug zwischen Anlass und der beabsichtigten Sonntagsöffnung dar. Dem Ordnungsgeber obliegt es allerdings, sich – nachprüfbar – Gewissheit über die tatsächlichen Begebenheiten im Bereich der Sonntagsöffnung zu verschaffen, weil nur auf dieser Grundlage die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Der Antrag genügt insoweit den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung nicht. Uns als Gewerkschaft ist es in Ermangelung dieser Informationen zudem nicht möglich zu überprüfen, ob die Veranstaltung die mit der Sonntagsöffnung verbundene werktägliche Prägung zurücktreten lässt.

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der weiterhin vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird. Ungeachtet dessen ist die Darstellung im Antrag auch bemerkenswert dürftig und erschöpft sich gänzlich in Allgemeinplätzen.

Bemerkenswert ist im Kontext ist auch vorliegend wieder die Begründung der Antragssteller. Dort heißt es: „Die Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntage tragen dazu bei, die neuen Bürgerinnen und Bürger in das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben von Rodenkirchen einzubinden und ihnen vielfältige und attraktive, stationäre Versorgungsstrukturen in ihrem Lebensumfeld und eine deutliche Alternative zum wachsenden Online-Handel aufzuzeigen. Hier wurden immer wieder vom örtlichen Handel positiv erwähnt, dass die drei Sonntagsöffnungen im Jahr in der Vergangenheit Besucher aus anderen Stadtteilen angezogen hatten und dies nachweislich zur Neukundengewinnung beigetragen hat. Diese belegt, dass Sonntagsöffnungen die Strukturen des Rodenkirchener Einzelhandels stärken und fördern.“

Da dies Begründungslinien sind, mit denen sich die Rechtsprechung aktuell bereits umfassend und insbesondere ablehnend auseinandergesetzt hat, kann auf derartige Begründungen nicht zurückgegriffen

werden. Auch hier sei darauf verwiesen, dass die Konkurrenz zu anderen Stadtteilen und die Abwerbung entsprechender Kundenströme dem Sinn und Zweck des Gesetzes wohl gänzlich widersprechen wird und gerade kein öffentliches Interesse daran bestehen kann, dass Umsätze in einem Stadtteil zu Umsatzverlusten in einem anderen Stadtteil führen. Was daran konkret eine Förderung sein soll, erschließt sich bereits im Ansatz nicht. Auch politisch halten wir diese Begründung für äußerst fragwürdig, da sie gerade zu einem „Rennen“ um Sonntagsöffnungen führen würde, versucht jeder Stadtteil die Vorteile des anderen durch Sonntagsöffnungen wieder auszugleichen. Dies wird dem Schutzzweck des Gesetzes nicht ansatzweise gerecht.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 9. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

5. Sürth

Bedauerlicherweise erschöpft sich auch dieser Antrag in pauschalen Behauptungen und Allgemeinplätzen. Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass einziger Programmpunkt am geplanten Verkaufsoffenen Sonntag die Öffnung eines Türchens des „lebendigen Adventskalenders ist“ Schwerpunkt der Festivitäten sind ausweislich des Programms die Veranstaltungstage vor dem Sonntag.

Auf die Ausführungen in den voranstehenden Ziffern wird explizit verwiesen und Bezug genommen. Die aus dem Antrag ersichtliche Planung kann nicht ansatzweise als rechtskonform bezeichnet werden, im Gegenteil. Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 9. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

6. Braunsfeld

Erfreulicherweise bieten die vorgelegten Unterlagen einen guten Überblick und erlauben eine umfassende Einschätzung. Angesichts der geringen geplanten Verkaufsöffnungen sind an die Begründung geringere Anforderungen als in den vorherigen Ziffern zu stellen. Nach unserer Einschätzung erscheint die geplante Verkaufsöffnung nicht offensichtlich rechtswidrig.

7. Lindenthal

Köln-Bonn-Leverkusen

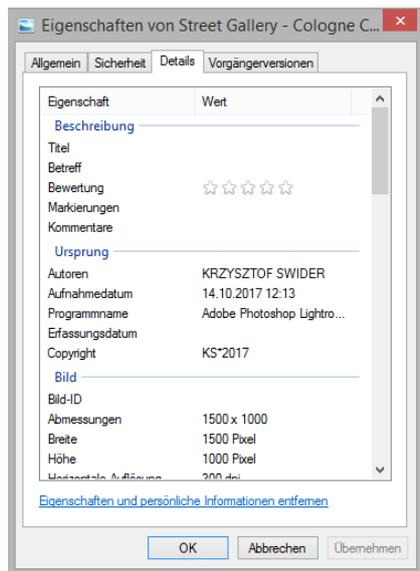
Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

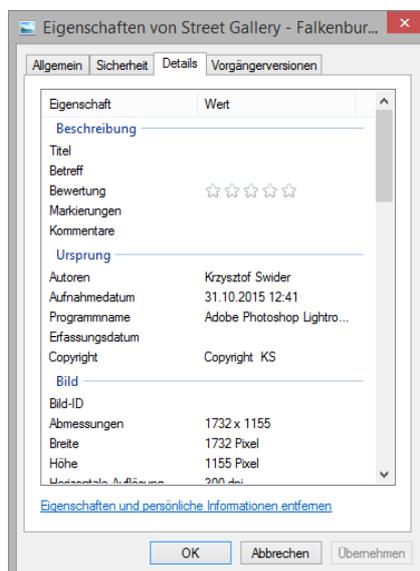
a. Street Gallery

Bemerkenswerterweise hat die Verwaltung selbst diese Veranstaltung und einen Anlassbezug zu einer Verkaufsöffnung in der Vergangenheit als rechtlich unzulässig erachtet. Einzelne Unterlagen lassen sich nicht stimmig ein- oder zuordnen. Was der unverständliche Fragebogen der IHK im Kontext an Erkenntnissen für die Beurteilung der Rechtskonformität bringen soll, ist mir völlig unklar.

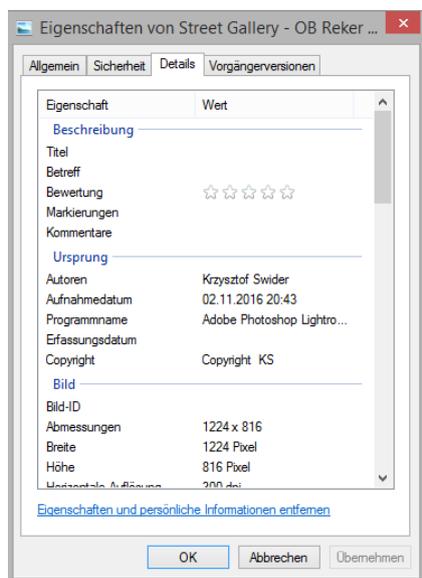
Das umfangreiche Bild- und Pressematerial dokumentiert mitnichten eine ernsthafte Abwägung der Besucherströme an einem Sonntag, im Gegenteil. Die Bildaufnahmen stammen ausweislich der Bildeigenschaften nicht von einem Sonntag.



Samstag, 14.10.2017, mittags
(Dateiname: Street Gallery - Cologne Couture - 2017)



Samstag, 31.10.2015, mittags
(Dateiname: Street Gallery - Falkenburg Apotheke - 2015)



Mittwoch, 2. November 2018,
abends (Dateiname: Street Gallery
- OB Reker - 2016)

Weder sind damit Ort und Zeit der Bilder einem Sonntag zuzuordnen, noch liegt darin eine valide Datenbasis für eine Prognose. Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 - 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Trotz des erklärten Willens des Gesetzgebers, die Kommunen von der durch die Rechtsprechung geforderte Besucherstromprognose,

vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 - BVerwG 8 CN 2.14,

zu befreien,

LT-Drs. 17/1046, S. 105,

kann auf diese nicht verzichtet werden. Denn der Ordnungsgeber muss sicherstellen, dass das verfassungsrechtlich gegründete Regel-Ausnahme-Verhältnis auch im Falle einer Sonntagsöffnung „im Zusammenhang“ mit Veranstaltungen gewahrt bleibt.

Woher die Zahl der Besucher der anlassgebenden Veranstaltung in Höhe von 7.000-9.000 stammt, ist nicht erkennbar. Weder den Presseberichten, noch einer anderen Datei lässt sich diese Zahl entnehmen bzw. findet eine Begründung. Angesichts des Bildmaterials ist sie im Gegenteil dazu sogar ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Nirgendwo ist

eine Menschenansammlung von 1.500 Menschen in der Stunde sichtbar, die es als Basis für eine solche Annahme aber belegt bräuchte. Dies gibt der Antragssteller auch selbst so wieder. Im Antrag heißt es: „Eine Zählung der Veranstaltungsbesucher der Street Gallery in den zurückliegenden Jahren wurde leider nicht durchgeführt. Auch die zahlreichen Pressemeldungen nennen leider keine konkreten Besucherzahlen.“

Und weiter: „Anhand der nachfolgenden Informationen soll jedoch der prägende Charakter der “Street Gallery” belegt werden und die Zahl der Veranstaltungsbesucher nachvollziehbar und plausibel geschätzt werden. Diese Vorgehensweise, anhand von qualitativen Daten (SIC!!!) den prägenden Charakter einer Veranstaltung zu belegen, wird vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) anerkannt. Auf einer Informationsveranstaltung am 21.06.2017 mit dem OVG Münster beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen erläuterten die OVG Richter Details ihrer Rechtsprechung (Information hierzu von Herrn Philip Reichardt, IHK Köln). Nach Aussagen der OVG Richter ist es zulässig, dass der prägende Charakter einer Veranstaltung beispielsweise anhand von Presseberichterstattungen der letzten Jahre, Berichten des Ordnungsamtes über vergangene Veranstaltungen, Sicherheitskonzepten für die geplante Veranstaltung, Aussagen über Straßensperrungen, Verkehrs- und Parkraumkonzepten als auch anhand von der Art und dem Umfang der Veranstaltungsbewerbung belegt werden kann. In seinem Urteil (Entscheidungsdatum 07.12.2017 | Aktenzeichen 4 B 1538/17) bekräftigt das OVG diese Sichtweise.“

Diese Ausführungen können nicht überzeugen. Der vom OVG beschriebene Ansatz lässt es zu, aus Pressemeldungen, behördlichen Sicherheitskonzepten usw. qualitative Daten für eine Prognose zugrunde zu legen. Dies setzt aber voraus, dass derartige Berichte auch qualitative Daten enthalten. Dem ist vorliegend aber gerade nicht so, wie die Antragsteller ja selbst zugeben. Keiner der vom OVG exemplarisch benannten Datenträger wird herangezogen oder zitiert. Somit stellt sich die Frage, welche Sichtweise hier durch die Ausführungen des OVG bekräftigt sein soll. Im gesamten Antragstext wird außer einer unbelegten pauschalen Annahme zu den Besucherströmen gerade nichts ausgeführt und auch keine qualitativen Daten zugrunde gelegt. Umgekehrt wird bei den Kundenströmen aus dem Retailbericht B-Lagen Köln 2015 der Firma Larbig & Mortag Immobilien GmbH zitiert. Dieser stellt zweifelsfrei qualitative Daten dar und zeigt damit den Maßstab auf, den das OVG mit seinen Ausführungen beschreibt. Eine Gegenüberstellung in ähnlich gehaltvoller Weise findet aber nicht statt. Eine Prognose besteht schlicht nicht. Somit liegt in dem Fehlen einer Prognose bereits ein Begründungsmangel.

Die Anlassbeschreibung beinhaltet bedauerlicherweise keinerlei Informationen, mit denen die Frage einer rechtlich zulässigen Sonntagsöff-

nung gesichert beantwortet werden kann. Unsererseits wird bestritten, dass es sich bei dem genannten Programm um einen Anlass handelt, der geeignet ist, dem Sonntag eine wesentliche Prägung zu geben. Weder Lichtinstallationen, noch das Drucken von Katalogen sind dazu in irgendeiner Form geeignet.

Die Schlussbemerkung

„Im Ergebnis der dargestellten Fakten ist festzuhalten, dass die Street Gallery prägenden Charakter hat und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung hat lediglich Annexcharakter.“

ist schlicht nicht richtig. Weder werden Fakten dargestellt, noch hat die Ladenöffnung einen Annexcharakter. Die Öffnung der Verkaufsflächen ist das Ziel und bewusst sogar Teil des Konzeptes!

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der weiterhin vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird. Ungeachtet dessen ist die Darstellung im Antrag auch bemerkenswert dürftig und erschöpft sich gänzlich in Allgemeinplätzen.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 4. November 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

b. Winterdorf

Bezüglich der angestellten „Prognose“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7a entsprechend verwiesen.

Dem Antrag sind nur unzureichende Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung zu entnehmen. Die Beurteilung der Besucherströme erschöpft sich in nicht validen Annahmen und stellt gerade keine Gegenüberstellung der Besucherströme im Bezug zwischen Anlass und der beabsichtigten Sonntagsöffnung dar. Dem Verordnungsgeber obliegt es allerdings, sich – nachprüfbar – Gewissheit über die tatsächlichen Begebenheiten im Bereich der Sonntagsöffnung zu verschaffen, weil nur auf dieser Grundlage die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind,

Der Antrag genügt insoweit den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung nicht. Uns als Gewerkschaft ist es in Ermangelung dieser Informationen zudem nicht möglich zu überprüfen, ob die Veranstaltung die mit der Sonntagsöffnung verbundene werktägliche Prägung zurücktreten lässt.

Auf die geplante Sonntagsöffnung findet die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW auch deshalb keine Anwendung, weil es an der gesetzlich vorausgesetzten räumlichen Nähe der Sonntagsöffnung zu der anlassgebenden Veranstaltung fehlt. Die Ausweitung der Verkaufsoffnung über das Gebiet des Karl-Schwing-Platz hinaus ist nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig in der Ausdehnung. Schaufensterdekorationen und ein Wettbewerb darum lassen sich unter den Begriff des Anlasses im Sinne des LÖG nicht subsumieren.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 9. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsoffnung explizit vor.

8. Sülz-Klettenberg

Dem Antrag sind nur unzureichende Angaben zu Charakter, Größe und Zugschnitt der Veranstaltung zu entnehmen. Der Bereich der Verkaufsoffnung ist gänzlich unbestimmt. Die Beurteilung der Besucherströme erschöpft sich in nicht validen Annahmen und stellt gerade keine Gegenüberstellung der Besucherströme im Bezug zwischen Anlass und der beabsichtigten Sonntagsöffnung dar. Dem Ordnungsgeber obliegt es allerdings, sich – nachprüfbar – Gewissheit über die tatsächlichen Begebenheiten im Bereich der Sonntagsöffnung zu verschaffen, weil nur auf dieser Grundlage die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung und ihre gerichtliche Überprüfung möglich sind,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18

Die Begründung der Antragssteller genügt insoweit den strengen Darlegungsanforderungen der Rechtsprechung nicht. Uns als Gewerkschaft ist es in Ermangelung dieser Informationen zudem nicht möglich zu überprüfen, ob die Veranstaltung die mit der Sonntagsöffnung verbundene werktägliche Prägung zurücktreten lässt.

Abzustellen ist dazu auch ausdrücklich auf die Ausführungen der Antragssteller. Diese schreiben: „Die Eröffnungsveranstaltung fand in der Regel an

einem verkaufsoffenen Sonntag statt, um möglichst viel Publikum zu erreichen.“

Damit wird gerade belegt, dass ohne eine Verkaufsöffnung weit weniger Menschen die Veranstaltung besuchen würden. Dies stellt angesichts der Rechtslage die Sache aber gerade auf den Kopf und ist das Gegenteil davon, was unter dem Anlassbezug und weitergehenden Kriterien zu verstehen ist.

Schließlich folgt eine Rechtfertigung der geplanten Ladenöffnung auch nicht aus einer Kumulation der weiterhin vorgebrachten Erwägungen. Sie sind nämlich schon nach ihrer qualitativen Ausprägung von derart geringer Tragfähigkeit, dass auch eine quantitative Gesamtbetrachtung „in der Summe“ ersichtlich nicht zu einer ausnahmsweisen Ladenöffnung führen kann, die dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gerecht wird. Ungeachtet dessen ist die Darstellung im Antrag auch bemerkenswert dürftig und erschöpft sich gänzlich in Allgemeinplätzen. Ein dringender Handlungsbedarf lässt sich den Ausführungen gerade nicht entnehmen.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 9. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

9. Porz-Mitte

Die Verkaufsflächen stehen laut Angaben im Antrag zur Veranstaltungsfläche in einem Verhältnis von 20:1. Dies erscheint mit Blick auf die Rechtsprechung des OVG völlig inakzeptabel. Bezüglich der angestellten „Prognose“ ist festzuhalten, dass keine valide und nachvollziehbare Datengrundlage für die genannten Zahlen ersichtlich ist. An einem Anlassbezug im Sinne des Gesetzes scheint es gänzlich zu fehlen.

Die Zitierungen aus dem Abschlussbericht „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Porz Mitte“ lesen sich vermeintlich passend im Kontext. Sie können aber argumentativ nicht überzeugen. Es wird nicht konkret dargetan, welche Effekte durch die Sonntagsöffnung auf die ansässigen Händler erwartet werden. Inwieweit dem beschriebenen Leerstand durch die Sonntagsöffnung konkret begegnet werden soll, ist völlig unklar. Die Begründung erschöpft sich insoweit in allgemeinen Erwägungen, die so auf beinahe jede Sonntagsöffnung zutreffen.

Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW genannten oder gleichwertige Zielsetzungen in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich in besonderer Weise betroffen sind. Insbesondere indem in der Begründung auf eine innerstädtische Konkurrenzsituation abgestellt wird, was dem Charakter nach letztlich nur das Interesse an Umsatzverschiebungen innerhalb ein und derselben Stadt beschreibt. Demnach fehlt es



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

auch an einem für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung.

Die geplante Sonntagsöffnung dient nicht der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW). Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung einer „Verödung der Innenstädte“ entgegenwirken,

LT-Drs. 17/1046, S. 108.

Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichts NRW muss nach konkreten Verhältnissen der von der Sonntagsöffnung betroffene Bereich in besonderer Weise betroffen sein. Der Ordnungsgeber muss konkret darlegen, aus welchen Umständen sich eine „Verödungsgefahr“ ergibt. Insoweit ist alleine der Verweis auf Leerstände unzureichend. Auch auf die angesprochene innerstädtische Konkurrenz kann es in diesem Fall nicht ankommen. Im Gegenteil heißt es im sogar im Retailbericht B-Lagen Köln 2015 der Firma Larbig & Mortag Immobilien GmbH, dass nach der Kalker Hauptstraße die Bahnhofstraße in Porz-Mitte im Bericht des Jahres 2016 die zweit höchste Passantenfrequenz hatte. Dies deutet gerade nicht auf eine Verödung oder die Notwendigkeit einer Belebung hin.

Der Sachgrund einer Belebung der Innenstädte bedingt eine räumliche Begrenzung der Sonntagsöffnung. Allenfalls dürften Verkaufsstellen, die in dem von einer drohenden „Verödung“ konkret betroffenen Bereich ansässig sind, öffnen. Voraussetzung ist jedoch auch dann, dass spezifisch dargelegt wird, warum die Sonntagsöffnung gerade für diesen Bereich im Besonderen eine „belebende“ Wirkung haben könnte. Eine darüberhinausgehende Sonntagsöffnung ist von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LÖG NRW nicht gedeckt. Dazu verweise ich auf die Ausführungen vorab.

Auf die ausführlichen Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 wird entsprechend explizit verwiesen.

Als Gewerkschaft lehnen wir die geplante Sonntagsöffnung am 9. Dezember 2018 daher ab. Sie ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar. Wir behalten uns ein gerichtliches Verfahren gegen die beabsichtigte Verkaufsöffnung explizit vor.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kolle
Bezirksgeschäftsführer